

**AGDW-Kommentierung des Artikel 12
im Nationalen Wiederherstellungsplan (NWP)**

09.06.2026

Nationaler Ansatz

Informationen über Indikatoren für Waldökosysteme

Gewählte Indikatoren für Waldökosysteme

Angabe derzeit nicht möglich

Übersicht über die gewählten Indikatoren für Waldökosysteme und ihre Eignung als Nachweis für die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen im Mitgliedstaat

Angabe derzeit nicht möglich

Bezugswert für jeden der ausgewählten Indikatoren

Keine Angaben (Nicht Gegenstand des ersten Wiederherstellungsplans)

Bezugswert für den obligatorischen Indikator „Index häufiger Waldvogelarten“

Keine Angaben (Nicht Gegenstand des ersten Wiederherstellungsplans)

Zufriedenstellende Niveaus auf nationaler Ebene

Zufriedenstellende Niveaus auf nationaler Ebene für jeden der ausgewählten Indikatoren

Keine Angaben (Nicht Gegenstand des ersten Wiederherstellungsplans)

Zufriedenstellende Niveaus auf nationaler Ebene für den obligatorischen Indikator „Index häufiger Waldvogelarten“

Keine Angaben (Nicht Gegenstand des ersten Wiederherstellungsplans)

AGDW-Kommentar zu "Informationen über Indikatoren für Waldökosysteme":

Die fehlenden Angaben zu den Waldindikatoren verdeutlichen ein zentrales Umsetzungsproblem der W-VO. Für Waldbesitzende ist derzeit weder erkennbar, welche Indikatoren Deutschland konkret auswählt, noch welche Ausgangswerte, Zielniveaus und Bewertungsmaßstäbe künftig maßgeblich sein sollen. Damit bleibt offen, woran die Bewirtschaftung künftig gemessen wird und ab wann ein „zufriedenstellendes Niveau“ als erreicht gilt.

Besonders relevant ist dies, weil Artikel 12 nicht nur Schutzgebiete adressiert, sondern die gesamte Waldfläche Deutschlands erfasst. Neben dem verpflichtenden Waldvogelindex können Indikatoren wie Totholz, Altersstruktur, heimische Baumarten, Baumartenvielfalt, organischer Kohlenstoff im Boden und Waldvernetzung unmittelbar zu steuernden Größen für die forstliche Praxis werden.

Solange Referenzwerte fehlen, besteht keine ausreichende Planungssicherheit. Desweiteren bleiben Rechtsfolgen, Kontrollanforderungen und möglicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand unklar.

Die Festlegung der Indikatoren sollte fachlich nachvollziehbar, transparent und unter verbindlicher Beteiligung der betroffenen Eigentümer erfolgen. Entscheidend ist, dass daraus keine pauschalen Bewirtschaftungsvorgaben oder unzumutbaren Belastungen für private und kommunale Waldbesitzende entstehen.

Artikel 12 Absatz 1-3

Verbesserung der biologischen Vielfalt und Erreichen eines Aufwärtstrends bei den Indikatoren

Originaltext der W-VO

(Hintergrundinformation, nicht Teil des NWP, nicht zu kommentieren)

Artikel 12 Absatz 1-3

- (1) Zusätzlich zu den Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absätze 1, 4 und 7 unterliegen, ergreifen die Mitgliedstaaten die Wiederherstellungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die biologische Vielfalt von Waldökosystemen zu verbessern, unter Berücksichtigung der Risiken von Waldbränden.
- (2) Die Mitgliedstaaten erreichen auf nationaler Ebene einen Aufwärtstrend bei dem Index häufiger Waldvogelarten gemäß Anhang VI, gemessen im Zeitraum vom 18. August 2024 bis zum 31. Dezember 2030 und danach alle sechs Jahre, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist.
- 3) Die Mitgliedstaaten erreichen auf nationaler Ebene einen Aufwärtstrend bei mindestens sechs der folgenden sieben Indikatoren für Waldökosysteme gemäß Anhang VI, ausgewählt auf der Grundlage ihrer Fähigkeit zum Nachweis der Verbesserung der biologischen Vielfalt der Waldökosysteme in dem betreffenden Mitgliedstaat. Der Trend wird im Zeitraum vom 18. August 2024 bis zum 31. Dezember 2030 gemessen und danach alle sechs Jahre, bis ein gemäß Artikel 14 Absatz 5 festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist:

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen Wiederherstellungsmaßnahmen, die darauf abzielen, dass der Index häufiger Feldvogelarten auf nationaler Ebene auf der Grundlage der in Anhang V genannten Arten (indexiert am 1. September 2025 = 100) folgende Werte erreicht


- a) stehendes Totholz;
- b) liegendes Totholz;
- c) der Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur;
- d) die Waldvernetzung;
- e) der Vorrat an organischem Kohlenstoff;
- f) der Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten;
- g) die Vielfalt der Baumarten.

Auf welcher voraussichtlichen Gesamtfläche werden Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen?

Anforderung	Bestmögliche Schätzung in km ²
Bis 2030: Gesamtfläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 12 Absätze 1 bis 3 unterliegt	109.710
Zusätzliche Flächen zu denen die Artikel 4 Absätze 1, 4 und 7 unterliegen und die erforderlich sind, um die biologische Vielfalt von Waldökosystemen zu verbessern. (Artikel 12 Absatz 1)	Keine Angaben (Nicht Gegenstand des ersten Wiederherstellungsplans)

Aufwärtstrend beim Index häufiger Waldvogelarten bis ein festgelegtes zufriedenstellendes Niveau erreicht ist (Artikel 12 Absatz 2)	Keine Angaben (Nicht Gegenstand des ersten Wiederherstellungsplans)
Aufwärtstrend bei mindestens sechs der Indikatoren für Waldökosysteme (Artikel 12 Absatz 3)	Keine Angaben (Nicht Gegenstand des ersten Wiederherstellungsplans)
Bis 2040: Gesamtfläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 12 Absätze 1 bis 3 unterliegt	Keine Angaben (Nicht Gegenstand des ersten Wiederherstellungsplans)
Bis 2050: Gesamtfläche, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 12 Absätze 1 bis 3 unterliegt	109.710

Vorläufige Karten der potenziellen Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen

- Laden Sie hier eine [Excel-Datei](#)  mit den Geodaten der Suchräume für mögliche Maßnahmen zur Wiederherstellung von Waldökosystemen bis 2030 herunter. Für Anmerkungen zu diesem Dokument nutzen Sie bitte die Kommentierungsfunktion auf dieser Seite.

Hier sehen Sie eine Beispiel-Karte der Suchräume für mögliche Maßnahmen zur Wiederherstellung von Waldökosystemen bis 2030:

- [Karte](#) 
- [Erläuterung zur Karte](#) 

AGDW-Kommentar zu "Verbesserung der biologischen Vielfalt und Erreichen eines Aufwärtstrends bei den Indikatoren":

Der Abschnitt verdeutlicht erhebliche Unklarheiten bei der Umsetzung von Artikel 12 W-VO. Einerseits wird für Wiederherstellungsmaßnahmen nach Artikel 12 Absatz 1 bis 3 bis 2030 eine Gesamtfläche von 109.710 km² genannt. Damit wird faktisch die gesamte Waldfläche Deutschlands als Bezugs- und Suchraum einbezogen. Andererseits fehlen wesentliche Angaben, die für eine sachgerechte Bewertung erforderlich wären. Da weder Basis noch Zielwerte festgelegt sind, fehlen zwischen 2030 und 2040 entsprechende Flächenangaben. Diese Verbindung aus großflächigem Anwendungsbereich und fehlenden inhaltlichen Maßstäben bringt keine ausreichende Planungs-, Rechts- und Umsetzungssicherheit.

Problematisch ist zudem, dass die Maßnahmen nach Artikel 12 zusätzlich zu den Vorgaben des Artikels 4 gelten und damit über die Lebensraumtypenkulisse hinausreichen. Auch wenn das Monitoring nur auf nationaler Ebene erfolgen soll, wirken sich Indikatoren wie Totholz, Altersstruktur, Kohlenstoffvorrat, heimische Baumarten und Baumartenvielfalt doch unmittelbar auf die Bewirtschaftung einzelner Betriebe aus. Dies ist der Fall, wenn zur Zielerreichung auf der Waldfläche zusätzliche Eingriffe notwendig werden müssen. Solche Maßnahmen sind für den Privat- und Körperschaftswald nur akzeptabel, wenn sie auf der Basis finanzieller Anreize einvernehmlich vereinbart werden.

Artikel 12 Absatz 4

Nichteinhaltung der Verpflichtungen

Originaltext der W-VO

(Hintergrundinformation, nicht Teil des NWP, nicht zu kommentieren)

Artikel 12 Absatz 4

(4) Die Nichteinhaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Verpflichtungen ist gerechtfertigt, wenn sie auf Folgendes zurückzuführen ist:

- a) a) großflächige Ereignisse höherer Gewalt, einschließlich Naturkatastrophen, insbesondere ungeplante und unkontrollierte Waldbrände; oder;
- b) unvermeidbare Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden.

Zu diesem Absatz werden im einheitlichen Format des NWP keine Angaben abgefragt.

AGDW-Kommentar zu "Nichteinhaltung der Verpflichtungen":

Die Verordnung erkennt an, dass ein Nichterreichen der vorgesehenen Aufwärtstrends akzeptiert werden muss, wenn dies auf höhere Gewalt, Naturkatastrophen, unkontrollierte Waldbrände oder unvermeidbare klimabedingte Lebensraumveränderungen zurückzuführen ist. Diese Ausnahmetatbestände sind für die Waldbewirtschaftung von erheblicher praktischer Bedeutung.

Klimabedingte Standortveränderungen und Extremwetterereignisse prägen die Entwicklung vieler Wälder bereits heute. Solche Entwicklungen liegen regelmäßig außerhalb des Einflussbereichs der Waldbesitzenden und dürfen ihnen umso weniger als Zielverfehlung zugerechnet werden. Der NWP sollte deshalb klare Kriterien und Verfahren enthalten, nach denen solche Fälle dokumentiert, anerkannt und bei der Bewertung der Zielerreichung berücksichtigt werden.

Klimaangepasstes Waldmanagement (KWM)

Vollständiger Name der Maßnahme

Klimaangepasstes Waldmanagement (KWM)

Beschreibung der Maßnahme

Das Klimaangepasste Waldmanagement (KWM) ist ein Förderprogramm mit dem Ziel Waldbesitzer beim Erhalt, der Entwicklung und der Bewirtschaftung von an den Klimawandel angepassten Wäldern zu unterstützen. Die Förderung erfolgt als Flächenförderung mit einer 10- bzw. 20-jährigen Bindefrist (außer Kriterium 12), die Förderkriterien sind auf der gesamten forstlichen Betriebsfläche umzusetzen. Die Förderung richtet sich an natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder öffentlichen Rechts, sowie Forstbetriebsgemeinschaften. Gefördert wird die Einhaltung von Kriterien, die über den gesetzlichen Standard und bestehende Zertifizierungen hinausgehen.

Das Förderprogramm umfasst folgende Kriterien:

1. Vorausverjüngung: Verjüngung des Vorbestands durch Voranbau
2. Naturverjüngung: Vorrang von Naturverjüngung sofern diese klimaresilient und vorwiegend standortheimisch ist
3. Künstliche Verjüngung: Verwendung überwiegend standortheimischer Baumarten entsprechend der Länderempfehlungen
4. Sukzessionsstadien: Zulassen natürlicher Waldentwicklung und von Wäldern aus Pionierbaumarten
5. Baumartendiversität: Erhalt und ggf. Weiterentwicklung klimaresilienter, standortheimischer Baumartendiversität
6. Verzicht auf Kahlschläge: Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder außerhalb planmäßiger Nutzung bei Kalamitäten ist zulässig, aber mind. 10 % des Derbholzes muss auf Fläche bleiben
7. Totholz: Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend als auch liegend in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden
8. Habitatbäume: Kennzeichnen und Erhalt von mind. 5 Habitatbäumen oder -anwärtern pro ha

9. Rückegassen: bei Neuanlage mind. 30 m Abstand, auf empfindlichen Böden mind. 40 m
10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel: Ausnahme bei Poltern mit Gefahr für die verbleibende Bestockung oder akuter Entwertungsgefahr
11. Wasserrückhalt: Verzicht auf Entwässerung und ggf. Rückbau von existierenden Entwässerungsmaßnahmen
12. Natürliche Waldentwicklung: 20 Jahre Nutzungsverzicht auf 5 % der Fläche bei Waldbesitz ab 100 ha

Aufgrund der obligatorisch zu erfüllenden Kriterien trägt die Maßnahme zum Erhalt und zur Mehrung stehenden und liegenden Totholzes bei und unterstützt die Entwicklung artenreicher, ungleichaltriger Mischwälder mit überwiegend heimischen Baumarten. Auch für den Bodenzustand sind von dieser Maßnahme positive Wirkungen zu erwarten.

Wichtigster betroffener Ökosystemtyp

Wald-Ökosysteme

Weitere betroffene Ökosystemtypen

-

Planungsebene

Nationale Ebene

Derzeitiger Status der Umsetzung

Umsetzung läuft

Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme

Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Artikeln.

Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen von Artikel 12

- Artikel 4: 4_1) - 4.1 Verbesserung des Zustands der Lebensräume
- Artikel 4: 4_4) - 4.4 Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume
- Artikel 4: 4_7) - 4.7 Verbesserung der Qualität, Quantität und Vernetzung der

Lebensräume der Arten

- Artikel 4: 4_11-4_12) - 4.11.-4.12 Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung
- Artikel 10: 10_1) - 10.1 Verbesserung der Vielfalt von Bestäubern und der Größe ihrer Populationen
- Artikel 11: 11_4_d) - 11.4.d Wiedervernässung von organischen Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauzwecken genutzt werden
- Artikel 12: 12_1) - 12.1 Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
- Artikel 12: 12_2) - 12.2 Aufwärtstrend beim Index häufiger Waldvogelarten
- Artikel 12: 12_3_a) - 12.3.a Aufwärtstrend beim Indikator „Stehendes Totholz“
- Artikel 12: 12_3_b) - 12.3.b Aufwärtstrend beim Indikator „Liegendes Totholz“
- Artikel 12: 12_3_c) - 12.3.c Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur“
- Artikel 12: 12_3_e) - 12.3.e Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff“
- Artikel 12: 12_3_f) - 12.3.f Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten“
- Artikel 12: 12_3_g) - 12.3.g Aufwärtstrend beim Indikator „Vielfalt der Baumarten“

Lage in Bezug auf Natura 2000

Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.

AGDW-Kommentar zu "Klimaangepasstes Waldmanagement (KWM)":

Aus Sicht der Waldbesitzenden sollte eine nachträgliche Einordnung des Klimaangepassten Waldmanagements in den Vollzug der W-VO begrenzt werden. KWM ist ein eigenständiges Förderprogramm mit klar definierten Kriterien, einer bestimmten Laufzeit und einer eigenen Finanzierungsgrundlage. Es wurde geschaffen, um freiwillige zusätzliche Leistungen des klimaangepassten Waldmanagements zu honorieren und Waldbesitzenden hierfür Planungssicherheit zu geben.

Wird KWM nachträglich als Beitrag zur Erfüllung europäischer Wiederherstellungsverpflichtungen gewertet, besteht das Risiko einer Zweckverschiebung. Ein freiwilliges Förderinstrument wird zu einem Baustein der W-VO-Umsetzung. Dadurch würde die Akzeptanz bei den Waldbesitzenden geschwächt.

Der NWP sollte daher klarstellen, dass bestehende Förderprogramme wie KWM nicht ohne Weiteres als Erfüllungsinstrument der W-VO vereinnahmt werden. Zusätzliche Anforderungen aus der W-VO müssen zusätzlich finanziert werden und dürfen nicht zulasten bereits bestehender, freiwilliger Förderzusagen gehen.

Waldumbau und Wiederaufforstung

Vollständiger Name der Maßnahme

Waldumbau und Wiederaufforstung

Beschreibung der Maßnahme

Die Maßnahmen haben das Ziel, die Entwicklung stabiler und standortangepasster Wälder zu unterstützen, welche möglichst gut an die Auswirkungen des Klimawandels angepasst sind sowie ökologischen und ökonomischen Anforderungen genügen. Die Maßnahme unterstützt den Umbau von Reinbeständen und nicht standortgerechten oder nicht-klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischwälder, sowie die Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften und die Wiederaufforstung sowie den Vor-, Nach- und Unterbau in lückigen oder verlichteten Beständen nach Extremwetterereignissen und deren Folgen. Die Förderung erfolgt im Privat- und Körperschaftswald als Projektförderung durch waldbauliche Förderprogramme der Länder. Ein überwiegender Anteil heimischer Baumarten wird durch die Förderkriterien sichergestellt. Nicht gefördert werden Nadelreinbestände. Ab einer Förderfläche von 1 ha sind Mischbaumarten obligatorisch. Damit trägt die Maßnahme direkt zur Erhöhung des Anteils von Wäldern mit überwiegend heimischen Baumarten und zur Erhöhung der Vielfalt der Baumarten bei.

Auch die Bewirtschaftung von Wäldern im Eigentum der Länder durch staatliche Forstbetriebe beinhaltet Maßnahmen, die dem o.a. Ziel dienen.

Wichtigster betroffener Ökosystemtyp

Wald-Ökosysteme

Weitere betroffene Ökosystemtypen

-

Planungsebene

Nationale Ebene

Derzeitiger Status der Umsetzung

Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme

Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Artikeln.

Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen von Artikel 12

- Artikel 4: 4_1) - 4.1 Verbesserung des Zustands der Lebensräume
 - Artikel 4: 4_4) - 4.4 Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume
 - Artikel 4: 4_11-4_12) - 4.11.-4.12 Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung
 - Artikel 12: 12_1) - 12.1 Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
 - Artikel 12: 12_2) - 12.2 Aufwärtstrend beim Index häufiger Waldvogelarten
 - Artikel 12: 12_3_c) - 12.3.c Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur“
 - Artikel 12: 12_3_e) - 12.3.e Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff“
 - Artikel 12: 12_3_f) - 12.3.f Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten“
 - Artikel 12: 12_3_g) - 12.3.g Aufwärtstrend beim Indikator „Vielfalt der Baumarten“
-

Lage in Bezug auf Natura 2000

Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.

AGDW-Kommentar zu „Waldumbau und Wiederaufforstung“:

Die Einordnung der GAK-Förderung zum Waldumbau und zur Wiederaufforstung als Maßnahme zur Erfüllung von Artikel 12 W-VO ist aus Sicht der Waldbesitzenden kritisch zu bewerten. Die GAK-Waldförderung wurde geschaffen, um Betriebe freiwillig beim klimaangepassten Waldumbau, bei der Wiederbewaldung und bei der Stabilisierung geschädigter Bestände zu unterstützen. Sie ist ein eigenständiges nationales Förderinstrument mit eigenen Kriterien, Haushaltsansätzen und Bewilligungsverfahren.

Besonders problematisch ist, dass bereits in Förderung befindliche Flächen faktisch in eine W-VO-bezogene Flächenkulisse hineinwachsen. Neben Lebensraumtypenflächen innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten werden zusätzlich KWM- und GAK-Flächen in die W-VO-Gebietskulisse einbezogen. Dies würde den freiwilligen Förderansatz schwächen und die betroffene Waldfläche erheblich ausweiten.

Jungbestandspflege

Vollständiger Name der Maßnahme

Jungbestandspflege

Beschreibung der Maßnahme

Mit der Jungbestandspflege wird die Erreichung einer standortgemäßen, klimaangepassten Baumartenmischung unterstützt. Gefördert wird die Mischungs- und Standraumregulierung in jungen Beständen. Die Förderung erfolgt im Privat- und Körperschaftswald als Projektförderung durch waldbauliche Förderprogramme der Länder. Die Maßnahmen tragen damit zum Erhalt der Vielfalt der Baumarten bei.

Auch die Bewirtschaftung von Wäldern im Eigentum der Länder durch staatliche Forstbetriebe beinhaltet Maßnahmen, die dem o.a. Ziel dienen.

Wichtigster betroffener Ökosystemtyp

Wald-Ökosysteme

Weitere betroffene Ökosystemtypen

-

Planungsebene

Nationale Ebene

Derzeitiger Status der Umsetzung

Umsetzung läuft

Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme

Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Artikeln.

Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen von Artikel 12

- Artikel 4: 4_1) - 4.1 Verbesserung des Zustands der Lebensräume
- Artikel 4: 4_4) - 4.4 Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume

- Artikel 4: 4_7) - 4.7 Verbesserung der Qualität, Quantität und Vernetzung der Lebensräume der Arten
- Artikel 4: 4_11-4_12) - 4.11.-4.12 Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung
- Artikel 10: 10_1) - 10.1 Verbesserung der Vielfalt von Bestäubern und der Größe ihrer Populationen
- Artikel 12: 12_1) - 12.1 Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
- Artikel 12: 12_2) - 12.2 Aufwärtstrend beim Index häufiger Waldvogelarten
- Artikel 12: 12_3_c) - 12.3.c Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur“
- Artikel 12: 12_3_e) - 12.3.e Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff“
- Artikel 12: 12_3_f) - 12.3.f Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten“
- Artikel 12: 12_3_g) - 12.3.g Aufwärtstrend beim Indikator „Vielfalt der Baumarten“

Lage in Bezug auf Natura 2000

Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.

AGDW-Kommentar zu "Jungbestandspflege":

Die Jungbestandspflege ist eine reguläre forstliche Kernmaßnahme zur Stabilisierung, Mischungspflege und Qualitätssicherung junger Bestände und dient der klimaangepassten Waldentwicklung.

Problematisch ist die breite Anrechnung auf Artikel 4, Artikel 10 und mehrere Indikatoren nach Artikel 12. Dadurch wird eine bewährte, freiwillig geförderte Bewirtschaftungsmaßnahme in einen Ziel- und Berichtszusammenhang gestellt, der mit erweiterten Vorgaben und Kontrollen belastet wird.

Erstaufforstung

Vollständiger Name der Maßnahme

Erstaufforstung

Beschreibung der Maßnahme

Mit der Erstaufforstung wird die Waldmehrung durch Neuanlage von Wald auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen unterstützt. Gefördert werden nur standortgerechte Baumarten mit einem hinreichenden Anteil standortheimischer Baumarten. Reine Nadelbaumkulturen und Mischungen mit weniger als 30 % Laubholz sind i.d.R. nicht förderfähig. Die Förderung erfolgt im Privat- und Körperschaftswald als Projektförderung durch waldbauliche Förderprogramme der Länder. Durch die Neuanlage von Wald kann die Maßnahme potentiell zur Verbesserung der Waldvernetzung sowie langfristig zur Neuschaffung von Waldlebensraumtypen beitragen. Die Zuwendungskriterien bezüglich der Baumartenwahl tragen zur Erhöhung des Anteils von Wäldern mit überwiegend heimischen Baumarten sowie zur Erhöhung der Vielfalt der Baumarten bei.

Wichtigster betroffener Ökosystemtyp

Wald-Ökosysteme

Weitere betroffene Ökosystemtypen

-

Planungsebene

Nationale Ebene

Derzeitiger Status der Umsetzung

Umsetzung läuft

Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme

Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Artikeln.

Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen von Artikel 12

- Artikel 4: 4_4) - 4.4 Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume
- Artikel 12: 12_1) - 12.1 Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
- Artikel 12: 12_2) - 12.2 Aufwärtstrend beim Index häufiger Waldvogelarten
- Artikel 12: 12_3_d) - 12.3.d Aufwärtstrend beim Indikator „Waldvernetzung“
- Artikel 12: 12_3_e) - 12.3.e Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff“
- Artikel 12: 12_3_f) - 12.3.f Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten“
- Artikel 12: 12_3_g) - 12.3.g Aufwärtstrend beim Indikator „Vielfalt der Baumarten“
- Artikel 13: 13_1) - 13.1 Pflanzung von mindestens drei Milliarden zusätzlichen Bäumen

Lage in Bezug auf Natura 2000

Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.

AGDW-Kommentar zu "Erstaufforstung":

Die Erstaufforstung ist eine betrieblich anspruchsvolle und standörtlich sorgfältig zu planende Maßnahme zur Waldmehrung auf bislang nicht forstlich genutzten Flächen. Wird sie zugleich zur Erfüllung von Zielen der W-VO, zur Waldvernetzung, zur Schaffung neuer Waldlebensraumtypen und zur Verbesserung mehrerer Artikel-12-Indikatoren herangezogen, so bedarf es einer entsprechend umfangreichen, langfristigen Förderung.

Vertragsnaturschutz im Wald

Vollständiger Name der Maßnahme

Vertragsnaturschutz im Wald

Beschreibung der Maßnahme

Zweck des Vertragsnaturschutzes im Wald ist der Schutz, die Erhaltung die Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten im Wald sowie die Verbesserung der lebensraumtypischen biologischen Vielfalt der Waldökosysteme. Entsprechend werden die Bewirtschaftung, Pflege sowie der Nutzungsverzicht nach naturschutzfachlichen Vorgaben gefördert. Die Maßnahme trägt damit zur Verbesserung der biologischen Vielfalt bei. Es ist davon auszugehen, dass auch ein Beitrag zu den anderen Indikatoren nach Kapitel 12.1.2.2 besteht. Die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes geförderten Projekte können sehr unterschiedlich ausgestaltet sein.

Im Staatswald der Länder finden vergleichbare Aktivitäten im Rahmen der vorbildlichen Bewirtschaftung oder finanziert durch andere Instrumente statt.

Wichtigster betroffener Ökosystemtyp

Wald-Ökosysteme

Weitere betroffene Ökosystemtypen

-

Planungsebene

Nationale Ebene

Derzeitiger Status der Umsetzung

Umsetzung läuft

Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme

Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den

entsprechenden Artikeln.

Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen von Artikel 12

- Artikel 4: 4_1) - 4.1 Verbesserung des Zustands der Lebensräume
- Artikel 4: 4_4) - 4.4 Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume
- Artikel 4: 4_7) - 4.7 Verbesserung der Qualität, Quantität und Vernetzung der Lebensräume der Arten
- Artikel 4: 4_11-4_12) - 4.11.-4.12 Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung
- Artikel 10: 10_1) - 10.1 Verbesserung der Vielfalt von Bestäubern und der Größe ihrer Populationen
- Artikel 11: 11_4_d) - 11.4.d Wiedervernässung von organischen Böden, bei denen es sich um entwässerte Moorböden handelt, die zu anderen als landwirtschaftlichen oder Torfabbauzwecken genutzt werden
- Artikel 12: 12_1) - 12.1 Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
- Artikel 12: 12_2) - 12.2 Aufwärtstrend beim Index häufiger Waldvogelarten
- Artikel 12: 12_3_a) - 12.3.a Aufwärtstrend beim Indikator „Stehendes Totholz“
- Artikel 12: 12_3_b) - 12.3.b Aufwärtstrend beim Indikator „Liegendes Totholz“
- Artikel 12: 12_3_c) - 12.3.c Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur“
- Artikel 12: 12_3_d) - 12.3.d Aufwärtstrend beim Indikator „Waldvernetzung“
- Artikel 12: 12_3_e) - 12.3.e Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff“
- Artikel 12: 12_3_f) - 12.3.f Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten“
- Artikel 12: 12_3_g) - 12.3.g Aufwärtstrend beim Indikator „Vielfalt der Baumarten“

Lage in Bezug auf Natura 2000

Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.

AGDW-kommentar zu "Vertragsnaturschutz im Wald"

Die Einordnung des Vertragsnaturschutzes im Wald in den Nationalen Wiederherstellungsplan ist auf zukünftige Vereinbarungen zu beschränken. Der Vertragsnaturschutz beruht auf Freiwilligkeit, konkreten Leistungsbeschreibungen bei angemessener Gegenleistung und klarer zeitlicher Bindung. Bestehende Verträge dürfen daher nicht nachträglich als allgemeiner Erfüllungsbaustein der W-VO vereinnahmt werden.

Kritisch ist, dass der NWP den Vertragsnaturschutz sehr breit mehreren Zielen der W-VO sowie nahezu allen Waldindikatoren nach Artikel 12 zuordnet. Da die einzelnen Verträge und Maßnahmen sehr unterschiedlich ausgestaltet sind, kann eine Anrechnung auf W-VO-Ziele nicht pauschal erfolgen, sondern nur Fall für Fall nach klarer Abgrenzung und Einzelfallprüfung.

Bodenschutzkalkung

Vollständiger Name der Maßnahme

Bodenschutzkalkung

Beschreibung der Maßnahme

Ziel der Förderung der Bodenschutzkalkung ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktion der Waldböden. Die Förderung erfolgt als Projektförderung. Durch die Kalkung wird eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu und das Bodens erzielt. Dies führt zu einer höheren Aktivität der Mikroorganismen im Boden und damit zu einer stärkeren Bindung von organischem Kohlenstoff im Boden. Die Maßnahme trägt damit zur Erhöhung des Vorrats an organischem Kohlenstoff bei.

Auch Wälder im Eigentum der Bundesländer werden - in Abhängigkeit von länderspezifischen Vorgaben - gekalkt.

Im Einzelfall, abhängig vom Waldökosystem, sollte die Maßnahme der Kalkung abgewogen werden.

Wichtigster betroffener Ökosystemtyp

Wald-Ökosysteme

Weitere betroffene Ökosystemtypen

-

Planungsebene

Nationale Ebene

Derzeitiger Status der Umsetzung

Umsetzung läuft

Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme

Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Artikeln.

Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen von Artikel 12

- Artikel 12: 12_3_e) - 12.3.e Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff“
-

Lage in Bezug auf Natura 2000

Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.

LRT-Synergiemodul

Vollständiger Name der Maßnahme

LRT-Synergiemodul

Beschreibung der Maßnahme

Umsetzung eines zum Klimaangepassten Waldmanagement synergetischen Förderprogramms mit neuem Arbeitstitel „LRT-Synergiemodul“. Dieses schafft gezielte finanzielle Anreize für die Erreichung wünschenswerter Zustände wie zusätzliche Strukturvielfalt und Biodiversität in Waldlebensraumtypen der Natura 2000 Richtlinie, die vielfach bereits einen naturnäheren Zustand erreicht haben. Die Maßnahmen zielt damit auch auf eine teils extensivierte Waldbewirtschaftung ab.

Wichtigster betroffener Ökosystemtyp

Wald-Ökosysteme

Weitere betroffene Ökosystemtypen

-

Planungsebene

Nationale Ebene

Derzeitiger Status der Umsetzung

Geplant

Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme

Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Artikeln.

Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen von Artikel 12

- Artikel 12: 12_3_a) - 12.3.a Aufwärtstrend beim Indikator „Stehendes Totholz“
- Artikel 12: 12_3_b) - 12.3.b Aufwärtstrend beim Indikator „Liegendes Totholz“
- Artikel 12: 12_3_c) - 12.3.c Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur“
- Artikel 12: 12_3_f) - 12.3.f Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit

überwiegend heimischen Baumarten“

- Artikel 12: 12_3_g) - 12.3.g Aufwärtstrend beim Indikator „Vielfalt der Baumarten“

Lage in Bezug auf Natura 2000

Die Maßnahmen sind insb. innerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.

AGDW-Kommentar zu "LRT-Synergiemodul":

Das LRT-Synergiemodul verfolgt den Ansatz der Waldlebensraumtypen gemäß der Natura-2000-Richtlinie und soll zusätzliche Strukturvielfalt, Biodiversität und teilweise extensivierte Bewirtschaftung fördern. Damit wird die FFH- und LRT-Kulisse zusätzlich mit den Zielen der W-VO verknüpft.

LRT-Flächen unterliegen bereits heute FFH-Recht, Managementplanung, Erhaltungszielen und Verschlechterungsverboten. Wird ein neues Fördermodul auf diesen Flächen zugleich als Beitrag zur W-VO-Zielerfüllung eingebracht, entsteht eine weitere Steuerungsebene und eine zusätzliche Komplexität.

Besonders klärungsbedürftig ist der verwendete Begriff der „teils extensivierten Waldbewirtschaftung“. Falls dies in LRT-Flächen zu geringerer Nutzung und geringer waldbaulicher Flexibilität führt, so ist dies im Rahmen der Förderung insbesondere unter Berücksichtigung der langfristigen Folgewirkungen angemessen zu vergüten.

Klimaplastischer Bundeswald

Vollständiger Name der Maßnahme

Klimaplastischer Bundeswald

Beschreibung der Maßnahme

Der Waldbau im Bundeswald ist darauf ausgerichtet, klimaangepasste, standortgerechte, strukturreiche und möglichst naturnahe Mischbestände zu erhalten bzw. zu entwickeln, die durch ihre Stabilität und Elastizität abiotische und biotische Risiken verringern, sich selbst verjüngen und nachhaltig die Waldfunktionen und Ökosystemdienstleistungen, einschließlich des Schutzes der biologischen Vielfalt und der Kohlenstoffspeicherung erfüllen. Für die Waldbestände werden im Rahmen der integrierenden Forsteinrichtung die mittel- bis langfristigen Behandlungsziele sowie die Waldentwicklungstypen (WET) festgelegt, um ein effizientes und konsequentes waldbauliches Handeln zu gewährleisten. Diese leiten sich aus den standörtlichen Gegebenheiten, der konkreten Zweckbindung der Liegenschaft und des Bestandes ab.

Bei allen Maßnahmen sind vorrangig die Nutzerinteressen (zentralstaatliche Zweckbindung der Dienstliegenschaften) sowie Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen.

Wichtigster betroffener Ökosystemtyp

Wald-Ökosysteme

Weitere betroffene Ökosystemtypen

-

Planungsebene

Nationale Ebene

Derzeitiger Status der Umsetzung

Umsetzung läuft

Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme

Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Artikeln.

Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen von Artikel 11

- Artikel 4: 4_1) - 4.1 Verbesserung des Zustands der Lebensräume
- Artikel 4: 4_4) - 4.4 Erneute Etablierung der Flächen der Lebensräume
- Artikel 4: 4_7) - 4.7 Verbesserung der Qualität, Quantität und Vernetzung der Lebensräume der Arten
- Artikel 4: 4_10) - 4.10 Verbesserung der Vernetzung zwischen den Lebensraumtypen
- Artikel 4: 4_11-4_12) - 4.11.-4.12 Verhinderung einer erheblichen Verschlechterung
- Artikel 12: 12_1) - 12.1 Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen
- Artikel 12: 12_2) - 12.2 Aufwärtstrend beim Index häufiger Waldvogelarten
- Artikel 12: 12_3_c) - 12.3.c Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur“
- Artikel 12: 12_3_f) - 12.3.f Aufwärtstrend beim Indikator „Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten“
- Artikel 12: 12_3_g) - 12.3.g Aufwärtstrend beim Indikator „Vielfalt der Baumarten“

Lage in Bezug auf Natura 2000

Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.

AGDW-Kommentar zu "Klimaplastischer Bundeswald":

Die Maßnahme „Klimaplastischer Bundeswald“ ist aus Sicht der Waldbesitzenden grundsätzlich positiver zu bewerten als reine Stilllegungsansätze. Sie verbindet klimaangepasste, standortgerechte, strukturreiche und möglichst naturnahe Mischbestände mit aktiver waldbaulicher Steuerung. Damit wird anerkannt, dass Biodiversität und Kohlenstoffspeicherung sowie weitere Ökosystemleistungen nicht allein durch Nutzungsverzicht, sondern auch durch klimaangepasste Bewirtschaftung erreicht werden können.

Der NWP muss jedoch klarstellen, dass aus dieser Bundeswaldmaßnahme keine faktischen Vorgaben für andere Eigentumsarten entstehen.

Einzelvereinbarung Schutz alter Buchenwälder auf BImA Liegenschaften

Vollständiger Name der Maßnahme

Einzelvereinbarung Schutz alter Buchenwälder auf BImA Liegenschaften

Beschreibung der Maßnahme

Vereinbarung zwischen BMUKN und BImA zum Einschlagsstopp in BImA-eigenen Buchenaltholzbeständen. Ziel der Vereinbarung ist es, geeignete alte Buchenwälder (ab 140 Jahre) auf Geschäftsliegenschaften der BImA dauerhaft aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Des Weiteren wird der BImA mit dieser Einzelvereinbarung die Möglichkeit eröffnet, Waldflächen mittels Ankauf oder Flächentausch zu erwerben, um Bestände gemäß dieser Vereinbarung letztendlich ebenfalls dauerhaft aus der forstlichen Nutzung zu nehmen.

Wichtigster betroffener Ökosystemtyp

Wald-Ökosysteme

Weitere betroffene Ökosystemtypen

-

Planungsebene

Nationale Ebene

Derzeitiger Status der Umsetzung

Umsetzung läuft

Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme

Die Maßnahme deckt den Zeitraum bis 2040 oder 2050 ab (Artikel 15 Absatz 1) und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Artikeln.

Beitrag zu den Zielen und Verpflichtungen von Artikel 12

- Artikel 4: 4_1) - 4.1 Verbesserung des Zustands der Lebensräume
- Artikel 4: 4_7) - 4.7 Verbesserung der Qualität, Quantität und Vernetzung der Lebensräume der Arten
- Artikel 12: 12_1) - 12.1 Verbesserung der biologischen Vielfalt in

Waldökosystemen

- Artikel 12: 12_3_a) - 12.3.a Aufwärtstrend beim Indikator „Stehendes Totholz“
- Artikel 12: 12_3_b) - 12.3.b Aufwärtstrend beim Indikator „Liegendes Totholz“
- Artikel 12: 12_3_e) - 12.3.e Aufwärtstrend beim Indikator „Vorrat an organischem Kohlenstoff“

Lage in Bezug auf Natura 2000

Die Maßnahmen sind sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten geplant.

AGDW-Kommentar zu "Einzelvereinbarung Schutz alter Buchenwälder auf BImA Liegenschaften":

Die Maßnahme betrifft vorrangig bundeseigene Flächen, sie setzt im NWP jedoch einen politischen Referenzpunkt für die dauerhafte Nutzungsaufgabe alter Buchenbestände ab 140 Jahren. Widersinnig erscheint, dass der Einschlagsstopp zugleich als Beitrag zu Artikel 12 und Artikel 4 W-VO eingeordnet wird, obwohl damit keine Wiederherstellung, sondern vor allem Stilllegung verbunden ist.

Für private und kommunale Waldbesitzende besteht das Risiko, dass solche staatlichen Stilllegungsansätze später als fachlicher Maßstab auch außerhalb des Bundeswaldes herangezogen werden. Besonders kritisch ist die vorgesehene Möglichkeit, zusätzliche Waldflächen durch Ankauf oder Flächentausch zu erwerben und dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen.

Die Maßnahme sollte daher nicht als allgemeines Vorbild für die Umsetzung von Artikel 12 verstanden werden. Erforderlich ist eine klare Abgrenzung gegenüber Privat- und Kommunalwald. Es darf keine faktische Erwartung dauerhafter Stilllegung entstehen.